



Statuten des Vereins Zytbörse Thun

	Art. 1
Name, Sitz	Unter dem Namen «Verein Zytbörse Thun» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Thun.
	Art. 2
Zweck	<p>¹ Der Verein Zytbörse Thun bezweckt die Stärkung der Solidarität unter den Generationen. Er fördert die Selbsthilfe und die Sozialzeitidee. Er ermöglicht seinen Mitgliedern bargeldlos Dienstleistungen gegen Zeit untereinander auszutauschen. Das Zeittauschen unterscheidet sich von den üblichen marktwirtschaftlichen und ökonomisch geprägten Angeboten.</p> <p>² Die Einzelheiten regelt ein Reglement, das der Vorstand erlässt, periodisch anpasst und von der Hauptversammlung genehmigen lässt.</p>
	Art. 3
Mitgliedschaft	<p>¹ Mitglied können natürliche Personen werden. Natürliche Personen und juristische Personen können dem Verein als Passivmitglied beitreten. Die Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung beschlossen. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung jederzeit erfolgen.</p> <p>² Der Austritt hat durch schriftliche Kündigung mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.</p> <p>³ Wird der Mitgliederbeitrag nach erfolgloser Mahnung nicht bezahlt, hat der Vorstand die Kompetenz zum Ausschluss des säumigen Mitglieds. Dieses hat das Recht, den Entscheid an die Hauptversammlung weiterzuziehen.</p>
	Art. 4
Hauptversammlung	Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand ordentlicherweise einmal jährlich im Frühling einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen.
	Art. 5
Hauptversammlung: Aufgaben und Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none">• Genehmigung und Änderung der Statuten und des Reglements;• Genehmigung von Änderungen des Vereinszwecks;• Festsetzung der Mitgliederbeiträge;• Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren;• Genehmigung des Voranschlages;• Genehmigung der Jahresrechnung mit Déchargeerteilung an den Vorstand;• Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern;• Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand der Hauptversammlung unterbreitet werden.• Auflösung des Vereins.
	Art. 6
Stimmrecht	<p>¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht möglich.</p> <p>² Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.</p>

Art. 7

Fristen

¹ Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

³ Die Traktanden sind spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder bekanntzugeben.

⁴ Das Protokoll der Hauptversammlung ist spätestens 6 Wochen nach der Hauptversammlung im geschützten Bereich des «Cyclos» den Mitgliedern zur Stellungnahme aufzuschalten. Die Frist für eine Stellungnahme beträgt 4 Wochen.

Die Jahresrechnungen (Franken- und Stunden-Abrechnung) sind 4 Wochen vor der Hauptversammlung im geschützten Bereich des «Cyclos» den Mitgliedern zur Information aufzuschalten. Mitglieder welche nicht auf die elektronischen Dokumente zugreifen können, können eine Kopie der Unterlagen bei ihrem Broker / ihrer Brokerin beziehen.

Art. 8

Beschlussfassung

¹ Für die Änderung der Statuten oder eine wesentliche Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

² Für die übrigen Traktanden der Hauptversammlung sowie für Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

³ Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden zu ziehende Los.

Art. 9

Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

² Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Hauptversammlung bestimmt.

Für die übrigen Aufgaben konstituiert sich der Vorstand selber. Ersatzwahlen für auscheidende Mitglieder finden an der nächsten Hauptversammlung für den Rest der Amtsdauer statt.

³ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und beschliesst über die ihm nach Reglement zugewiesenen Fälle.

⁴ Für die Beschlüsse des Vorstandes gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

⁵ Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten oder die Präsidentin.

Art. 10

Revisorinnen /
Revisoren

¹ Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren/innen sowie eine/n Ersatzrevisor/in für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie sind wiederwählbar.

² Die Revisoren/innen dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Sie kontrollieren die Buchführung des Vereins.

Art. 11

Arbeitsgruppen

Der Vorstand setzt nach Bedarf Arbeitsgruppen ein. Er bestimmt deren Kompetenzen und das Pflichtenheft.

Art. 12

Unterschrift

Der Präsident oder die Präsidentin zeichnet rechtsverbindlich mit dem Sekretär oder der Sekretärin bzw. dem Kassier oder der Kassierin.

Finanzielles	<p>Art. 13</p> <p>Der Verein finanziert sich durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträge • Passiv- und Gönnerbeiträge • Sponsoring und Spenden • Einnahmen aus Aktionen • Startkapital der Trägerorganisationen
Haftung	<p>Art. 14</p> <p>Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
Auflösung	<p>Art. 15</p> <p>Der Verein kann von der Hauptversammlung durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.</p> <p>Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung zur treuhänderischen Verwaltung der Stadt Thun z.H. eines Vereins mit sinngemäsem Zweck abzuliefern.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 16</p> <p>Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. Mai 2019. Sie sind an der Hauptversammlung vom 10. Mai 2022 angenommen und auf dieses Datum in Kraft gesetzt worden.</p>

Thun, den 10. Mai 2022

Verein Zytbörse Thun

Der Präsident
Bernhard Schädeli

Die Sekretärin
Christine Huber